

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Kapitel I Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>Artikel 01 Ziel und Gegenstand</b>	<p>(1) Das Ziel der vorliegenden Verordnung besteht darin, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zugleich ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.</p> <p>(2) Mit dieser Verordnung werden wesentliche Vorschriften für die Sicherheit von <b>Verbraucherprodukten</b> festgelegt, die in <b>Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden</b>.</p>	Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.	
<b>Artikel 02 Anwendungsbereich</b>	<p>(1) Diese Verordnung gilt für in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Produkte insoweit, als es im Rahmen des Unionsrechts keine spezifischen Bestimmungen über die Sicherheit der betreffenden Produkte gibt, mit denen dasselbe Ziel verfolgt wird.</p> <p>Sind für Produkte im Unionsrecht spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt, so gilt diese Verordnung nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter diese Anforderungen fallen.</p>	<p><b>Anwendungsbereich:</b></p> <p>Sind für Produkte im Unionsrecht spezifische Sicherheitsanforderungen festgelegt, so gilt diese Verordnung nur für diejenigen Aspekte und Risiken oder Risikokategorien, die nicht unter diese Anforderungen fallen.</p>	

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 02 Anwendungsbereich</b>	<p>Produkte, die spezifischen Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union im Sinne des Artikels 3 Nummer 27 unterliegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind von Kapitel II ausgenommen, soweit es sich um Risiken oder Risikokategorien handelt, die unter die betreffenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen;</li> <li>- sind von Kapitel III Abschnitt 1, den Kapiteln V und VII und den Kapiteln IX bis XI ausgenommen.</li> </ul>	<p>Produkte, die spezifischen Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften (...) gem. Artikel 3 Nummer 27 unterliegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind von <i>Sicherheitsanforderungen</i> nach Kapitel II ausgenommen, soweit es sich um Risiken oder Risikokategorien handelt, die unter die betreffenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen;</li> <li>- sind von den Pflichten für Hersteller/Bevollmächtigte/Einführer/Händler nach Kapitel III Abschnitt 1, <i>der Marktüberwachung, Berichterstattung und Maßnahmen nach</i> Kapiteln V und VII und den Kapiteln IX bis XI (<i>int. Zusammenarbeit, Finanzierungbestimmungen- und Tätigkeiten, Haftung u. Sanktionen</i>) ausgenommen.</li> </ul> <p><b>Gem. den Begriffsbestimmungen in Artikels 3 Nummer 27:</b> "Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union" sind die in Anhang I der "Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten" aufgeführten Rechtsvorschriften. Anhang I = Liste der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union.</p>	<p>detailliertere Benennung von Ausschlüssen, Anhang I der "Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkte maßgeblich</p>

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 02 Anwendungsbereich</b>	(2) Diese Verordnung gilt <b>nicht</b> für: - Human- und Tierarzneimittel, - Lebensmittel, - Futtermittel, - lebende Pflanzen und Tiere, genetisch veränderte Organismen und genetisch veränderte Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen, - tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, - Pflanzenschutzmittel, - Beförderungsmittel, mittels derer Verbraucher sich fortbewegen oder reisen und die von Dienstleistungserbringern im Rahmen einer Transportdienstleistung, die Verbrauchern erbracht wird, direkt bedient werden und nicht von den Verbrauchern selbst bedient werden, - Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139, - Antiquitäten.	Gem. Art. 2 (1) gelten für die hier genannten Produkte spezifische Bestimmungen. Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139 sind bestimmte historische oder besondere, nicht-serienmäßige Luftfahrzeuge (z. B. Forschungsflugzeuge)	detailliertere Benennung von Ausschlüssen
<b>Artikel 02 Anwendungsbereich</b>	(3) Diese Verordnung gilt für neue, gebrauchte, reparierte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden. Sie gilt <b>nicht für Produkte, die vor ihrer Verwendung repariert oder wiederaufgearbeitet werden müssen, wenn diese Produkte als solche in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden und eindeutig als solche gekennzeichnet sind.</b>		keine Änderung
<b>Kapitel II Sicherheitsanforderungen</b>			
<b>Artikel 05 Allgemeines Sicherheitsgebot</b>	Die Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.	<b>Wirtschaftsakteure</b> = Hersteller, deren Bevollmächtigter, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß dieser Verordnung unterliegt	Ausweitung des Sicherheitsgebots auf alle beteiligten WIRTSCHAFTSAKTEURE

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	(1) Bei der Bewertung, ob es sich bei einem Produkt um ein sicheres Produkt handelt, werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:	Bewertungskriterien für die Sicherheit eines Produkts:	<i>Artikel 6 weist durch die alphabetische Aufzählung der Bewertungskriterien für ein sicheres Produkt eine übersichtlichere und detaillierte Form auf. In der RL wurde dieses Thema bisher vorrangig in der Definition "sicheres Produkt" über Art. 2 b behandelt.</i>
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	a) die <b>Eigenschaften</b> des Produkts, unter anderem seine <b>Gestaltung</b> , seine <b>technischen Merkmale</b> , seine <b>Zusammensetzung</b> , seine <b>Verpackung</b> , die <b>Anweisungen</b> für seinen Zusammenbau sowie gegebenenfalls für seine Installation, Verwendung und Wartung;	- Eigenschaften des Produkts - Gestaltung - technische Merkmale - Zusammensetzung - Verpackung - Anweisungen für seinen Zusammenbau bzw. Installation, Verwendung und Wartung	keine Änderung
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	b) seine <b>Einwirkung auf andere Produkte</b> , wenn eine gemeinsame Verwendung des Produkts mit anderen Produkten, einschließlich der Verbindung dieser Produkte, vernünftigerweise vorhersehbar ist;	- Einwirkung auf andere Produkte, wenn die gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist	keine Änderung
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	c) die <b>mögliche Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt</b> , wenn eine gemeinsame Verwendung (...) vernünftigerweise vorhersehbar ist, wobei bei der Bewertung der Sicherheit des zu bewertenden Produkts die Einwirkung nicht eingebetteter Gegenstände, die die Funktionsweise des zu bewertenden Produkts beeinflussen, verändern oder vervollständigen sollen, zu berücksichtigen ist;	- Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt, wenn die gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	d) die <b>Aufmachung des Produkts</b> , seine <b>Etikettierung</b> , einschließlich der Alterskennzeichnung hinsichtlich seiner Eignung für Kinder, etwaige Warnhinweise und Anweisungen für seine sichere Verwendung und Entsorgung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;	- äußerliche Gestaltung, korrekte Kennzeichnung (Alter, Gefahren, Entsorgung, relevante Informationen)	keine Änderung
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	e) die Verbraucherkategorien, die das Produkt verwenden, vor allem durch eine <b>Bewertung des Risikos für schutzbedürftige Verbraucher, wie etwa Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Unterschiede auf Gesundheit und Sicherheit</b> ;	- Verbrauchskategorie und verbraucherspezifische Gefahren	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 06</b> Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f) das <b>Erscheinungsbild</b> des Produkts, wenn es Verbraucher dazu verleiten kann, das Produkt in einer anderen Weise als derjenigen zu verwenden, für die es bestimmt war, insbesondere dann,		Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 06</b> <b>Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	f i.) wenn ein Produkt zwar kein Lebensmittel ist, aber aufgrund seiner Form, seines Geruchs, seiner Farbe, seines Aussehens, seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seines Volumens, seiner Größe oder anderer Eigenschaften einem Lebensmittel ähnelt und leicht damit verwechselt werden kann und daher von Verbrauchern, insbesondere von Kindern, zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden könnte;	- Die äußerliche Erscheinung darf nicht zu einer falschen und damit risikoreichen Verwendung verleiten, besonders zum Lutschen/Verschlucken oder Anwendung von Kindern entgegen der Produktbestimmung.	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 06</b> <b>Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	f ii.) wenn ein Produkt, obwohl es für die Verwendung durch Kinder weder konzipiert noch bestimmt ist, aufgrund seiner Gestaltung, seiner Verpackung oder seiner Eigenschaften wahrscheinlich von Kindern verwendet wird oder einem Objekt ähnelt, das gemeinhin als für Kinder attraktiv oder für die Verwendung durch Kinder bestimmt erscheint;		NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 06</b> <b>Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	g) sofern aufgrund der Art des Produkts erforderlich, die angemessenen Cybersicherheitsmerkmale, die erforderlich sind, um das Produkt vor äußeren Einflüssen, einschließlich böswilliger Dritter, zu schützen, sofern sich ein solcher Einfluss auf die Sicherheit des Produkts auswirken könnte, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Verbindung;	- Cybersicherheit	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
<b>Artikel 06</b> <b>Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten</b>	h) sofern die Art des Produkts dies erfordert, die sich entwickelnden, lernenden und prädiktiven Funktionen des Produkts.	- KI-Sicherheit	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten
<b>Artikel 07</b> Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot	<p>(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird vermutet, dass ein Produkt mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 dieser Verordnung konform ist, wenn</p> <p>es den anwendbaren europäischen Normen oder Teilen davon in Bezug auf die Risiken und Risikokategorien gerecht wird, die durch diese Normen geregelt werden, deren Fundstellen gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder</p> <p>das Produkt in Ermangelung anwendbarer europäischer Normen gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes nationalen Anforderungen gerecht wird, die in Bezug auf die Risiken und Risikokategorien, die in Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen im nationalen Recht des Mitgliedstaats festgelegt sind, in dem es auf dem Markt bereitgestellt wird, sofern dieses Recht mit dem Unionsrecht in Einklang steht.</p>	<p>- Einhaltung des allgemeinen Sicherheitsgebots wird vermutet, wenn Risiken und Risikokategorien den europäischen Normen entsprechen oder</p> <p>- nationalen Normen, die dem Unionsrecht entsprechen (dies gilt nur, wenn keine EU-Norm existiert)</p>
<b>Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (Gültig ab 13.12.2023 gem. VO (EU) 2023/988):</b>		<p><i>Hier wird den EU-Normen Vorrang erteilt. Nationale Normen werden demnach lediglich in Ermangelung anwendbarer europäischer Normen herangezogen.</i></p> <p>(7) Erfüllt eine europäische Norm zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates 38 das allgemeine Sicherheitsgebot nach Artikel 5 jener Verordnung und die spezifischen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 jener Verordnung, so veröffentlicht die Kommission unverzüglich eine Fundstelle dieser europäischen Norm im Amtsblatt der Europäischen Union.</p>
<b>Artikel 07</b> Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot	<p>(2) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der spezifischen Sicherheitsanforderungen, die durch europäische Normen geregelt werden sollen, um sicherzustellen, dass Produkte, die diesen europäischen Normen gerecht werden, dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 entsprechen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.</p>	<p>Um konforme Produkte im Rahmen des Sicherheitsgebots abzusichern, werden Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der spezifischen Sicherheitsanforderungen erlassen .</p>
<b>Artikel 07</b> Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot	<p>(3) Die Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot nach Absatz 1 hindert die Marktüberwachungsbehörden jedoch nicht daran, alle geeigneten Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung zu ergreifen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass ein Produkt trotz dieser Vermutung gefährlich ist.</p>	<p>Marktüberwachungsbehörden können Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung ergreifen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass ein Produkt trotz Konformitätsvermutung gefährlich ist.</p>
		<p>Dieses Vorgehen wurde zuvor nicht beschrieben. Es ist zu erwarten, dass somit bedarfsorientiert "fehlende" europäische Normen erzeugt werden, um eine Produktkonformität zu ermöglichen.</p> <p>Marktüberwachungsbehörden wurden zuvor nicht explizit erwähnt, wenngleich diese bereits zur Überprüfung der Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers berechtigt waren.</p>

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 08</b> Bei der Bewertung der Sicherheit von Produkten zu berücksichtigende zusätzliche Elemente	<p>(1) Für die Zwecke des Artikels 6 und wenn die Vermutung der Sicherheit gemäß Artikel 7 nicht gilt, werden bei der Bewertung der Sicherheit eines Produkts insbesondere, soweit verfügbar, die folgenden Elemente berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) andere europäische Normen als diejenigen, deren Fundstellen gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind;</li> <li>b) internationale Normen;</li> <li>c) internationale Übereinkünfte;</li> <li>d) freiwillige Zertifizierungssysteme oder ähnliche Regelungen für Konformitätsbewertungen durch Dritte, insbesondere solche, die auf die Unterstützung des Unionsrechts ausgerichtet sind;</li> <li>e) Empfehlungen oder Leitlinien der Kommission für die Bewertung der Produktsicherheit;</li> <li>f) die nationalen Normen des Mitgliedstaats, in dem das Produkt bereitgestellt wird;</li> <li>g) der derzeitige Stand des Wissens und der Technik, einschließlich Stellungnahmen anerkannter wissenschaftlicher Gremien und Sachverständigenausschüsse;</li> <li>h) die im betreffenden Bereich geltenden Verhaltenskodizes für die Produktsicherheit;</li> <li>i) die Sicherheit, die von den Verbrauchern vernünftigerweise erwartet werden kann;</li> <li>j) gemäß Artikel 7 Absatz 2 festgelegte Sicherheitsanforderungen.</li> </ul>	<p>Neben den in Art. 7 beschriebenen europäischen Normen können weitere Elemente zum Konformitätsnachweis herangezogen werden.</p>	<p>Gegenüber Artikel 3 der RL wird hier detaillierter darauf eingegangen, welche zusätzlichen Elemente zum Nachweis der Konformität dienen. In allgemeiner Form war dies bereits beschrieben. Insbesondere der Verweis auf den Stand der Wissenschaft und Technik, die Sicherheit, die von den Verbrauchern vernünftigerweise erwartet werden kann und nationale Regelungen war bereits vorhanden.</p>
Kapitel III Pflichten der Wirtschaftsakteure			
<b>Artikel 18</b> Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen	<p>(1) <b>Im Falle bestimmter Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen, die in Anbetracht der im Safety-Business-Gateway registrierten Unfälle, der Safety-Gate-Statistiken, der Ergebnisse der gemeinsamen Tätigkeiten zur Produktsicherheit und anderer einschlägiger Indikatoren oder Nachweise sowie nach Befragung des Netzwerks für Verbrauchersicherheit, einschlägiger Sachverständigengruppen und einschlägiger Interessenträger wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, kann die Kommission ein Rückverfolgbarkeitssystem einrichten, das die Wirtschaftsakteure, die diese Produkte in Verkehr bringen und auf dem Markt bereitstellen, übernehmen müssen.</b></p>	<p>Ausblick. Da derartige Statistiken aktuell noch nicht vorliegen, kann hier auch nicht benannt werden, um welche Produktgruppen/Kategorien es sich handelt</p>	<p>Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 18</b> <b>Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen</b>	(2) Das Rückverfolgbarkeitssystem umfasst die Erfassung und Speicherung von Daten, auch auf elektronischem Wege, anhand derer das Produkt, seine Komponenten oder die an seiner Lieferkette beteiligten Wirtschaftsakteure identifiziert werden können, sowie Modalitäten zur Anzeige und zum Zugriff auf jene Daten, unter anderem durch die Anbringung eines Datenträgers auf dem Produkt, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen.	Ausblick. Elektronische Mittel zur Rückverfolgbarkeit bei Produkten/Gruppen/Kategorien mit ernstem Risiko, Daten umfassen z. B. Produktkomponenten und alle Beteiligten innerhalb der Lieferkette	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 18</b> <b>Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen</b>	(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 45 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung wie folgt zu ergänzen:  a) Festlegung der Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen oder Produktkomponenten, die wahrscheinlich ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, gemäß Absatz 1; in den jeweiligen delegierten Rechtsakten gibt die Kommission an, ob sie die Risikoanalysemethodik gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/417 der Kommission 30 angewandt hat, oder beschreibt, falls diese Methodik für das betreffende Produkt ungeeignet ist, die angewandte Methodik im Einzelnen; b) Festlegung der Art der Daten, die die Wirtschaftsakteure mithilfe des Rückverfolgungssystems gemäß Absatz 2 erfassen und speichern müssen; c) Festlegung der Modalitäten zur Anzeige und zum Zugriff auf Daten, unter anderem durch die Anbringung eines Datenträgers auf dem Produkt, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen, gemäß Absatz 2; d) Festlegung der Akteure, die Zugriff auf die unter Buchstabe b genannten Daten haben, einschließlich Verbraucher, Wirtschaftsakteure, Anbieter von Online-Marktplätzen, zuständiger nationaler Behörden, der Kommission und gemeinnütziger Organisationen oder jeder in ihrem Namen handelnder Organisation, sowie der Art der ihnen zugänglichen Informationen.	Ausblick.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Artikel 18</b> <b>Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen</b>	(4) Marktüberwachungsbehörden, Verbraucher, Wirtschaftsakteure und andere maßgebliche Akteure haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zugriffsrechte, die in dem gemäß Absatz 3 Buchstabe d erlassenen anwendbaren delegierten Rechtsakt festgelegt sind, kostenlosen Zugriff auf die in Absatz 3 genannten Daten.	Ausblick.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

# Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<b>Artikel 18</b> <b>Spezielle Rückverfolgbarkeitsanforderungen für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen</b>	(5) Bei der Annahme der in Absatz 3 genannten Maßnahmen achtet die Kommission auf' a) die Kostenwirksamkeit der Maßnahmen, einschließlich der Auswirkungen der Maßnahmen auf Unternehmen, insbesondere KMU, b) einen angemessenen zeitlichen Rahmen, um es den Wirtschaftsakteuren zu ermöglichen, sich auf jene Maßnahmen vorzubereiten, und c) die Kompatibilität und Interoperabilität mit anderen Systemen zur Rückverfolgbarkeit von Produkten, die auf Unionsebene oder auf internationaler Ebene bereits eingerichtet wurden	Ausblick.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
<b>Kapitel IV</b>			
<b>Anbieter von Online-Marktplätzen</b>			
<b>Kapitel V</b>			
<b>Marktüberwachung und Durchführung</b>			
<b>Kapitel VI</b>			
<b>Schnellwarnsystem Safety Gate und Safety-Business-Gateway</b>			
<b>Kapitel VII</b>			
<b>Rolle der Kommission und Koordinierung der Durchsetzung</b>			
<b>Kapitel VIII</b>			
<b>Recht auf Auskunft und auf Abhilfe</b>			
<b>Kapitel IX</b>			
<b>Internationale Zusammenarbeit</b>			
<b>Artikel 41-42</b>	<b>Kapitel X</b> <b>Finanzierungsbestimmungen</b>	Hier wird erläutert, wie die operativen Maßnahmen (Bereitstellung Safety Gate etc.) seitens der Union finanziert werden.	
<b>Kapitel XI</b>			
<b>Schlussbestimmungen</b>			